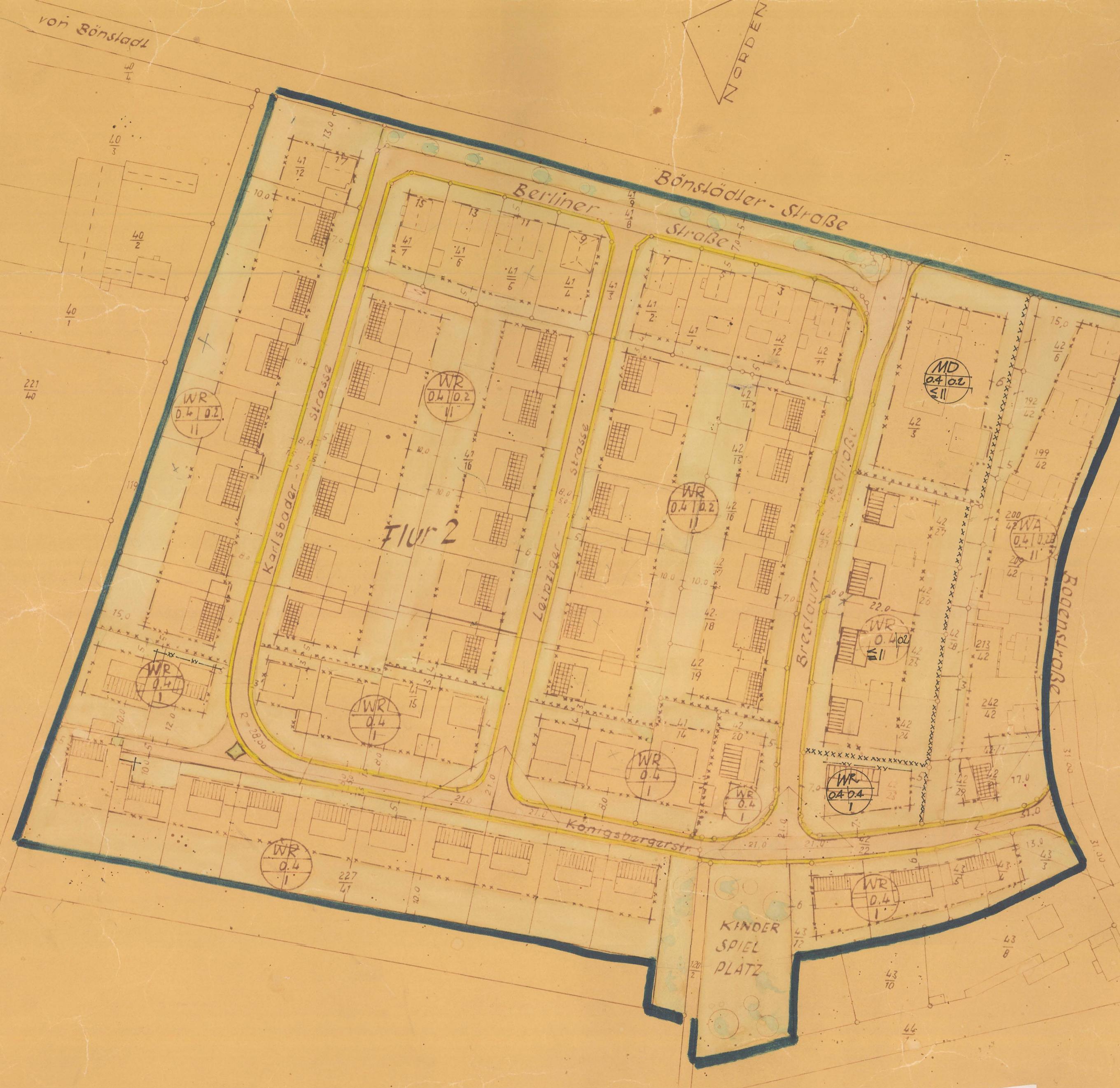


GEMEINDE-ERBSTADT

BEBAUUNGSPLAN - GEM. § 9-12 BBaG v. 23.6.60
FÜR DAS NEÜBAUGEBIET FLUR 2" M. 1:1000



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE BAULINIE (ANSETZU ZWINGEND)

BAUGRENZE

NUTZUNGSORENZNEN

STRASSE MIT BURGERSTEIG

VORHANDENE GEBAUDE

GEPLANTE GEBAUDE

EINSCHOSSIG

MIT FLACHDACH

EINGESCHOSSIG

MIT FLACHDACH

ZWEIESCHOSSIG

MIT FLACHDACH

EINGESCHOSSIG

SATTELDACH < 30°

OHNE Kniestock

ZWEIESCHOSSIG

SATTELDACH < 30°

OHNE Kniestock

GRUNDRISS

WR - REINES WOHNGEBAU

WA - ALLEGEMEINES WOHN.

GESCHOSSFLÄCHENZAHL / GRUNDFLÄCHENZAHL

ZWEIGESCHOSSIG (ZWINGEND) = HÖCHSTORENZE

1. GESCHOSSZAHL UND GEBAUERICHTUNG VERBINDLICH.
2. EINERIEDIGUNGEN AN DER STRASSE KÖNNEN ERRICHTET WERDEN SIE SIND VON STRASSENZUG ZU STRASSENZUG EINHEITLICH UND NICHT HÖHER ALS 1.10 M. ÜBER GEHSTEIGOBERKANTE VORZUSCHENZU LASSIGE SOCKELHÖHE BETRÄGT 30 CM, WENN GRUNDSTÜCK TIESENTHLIC HÖHER ALS GEHSTEIGOBERKANTE LIEGT, SIND STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
3. OBERKANTE FUSSBODEN DES ERDGESCHÖSSES DASF NICHT HÖHER ALS 30 CM ÜBER GEWACHSENEN BODEN LIEGEN FALS DAS GEPLANDE DIES NICHT ZULÄsst, SIND HANGTYPEN ZU ENTWICKELN.
4. MAUERN UND MASSIVE ZÄUNE DÜRFEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN BEZW. BAULINIEN UND BIS ZU EINER HÖHE VON 1.80 MTR ÜBER GEWACHSENEN BODEN ERRICHTET WERDEN.
5. NEBENANLAGEN WIE SCHUPPEN, STÄLLE USW. DÜRFEN NUR EINGESCHOSSIG UND INNERHALB DER BAURENZNEN ODER BAULINIEN UND NICHT ZU WOHNZWECKEN ERRICHTET ODER BENUTZT WERDEN, IHRE GRUNDFLÄCHEN DÜRFEN INSGESAMT NICHT MEHR ALS 1/3 DER DES HAUPTGEBAUDES BETRAGEN.
6. DAHLENDICKUNGEN BEI GELEIGTEN DÄCHERN IN KLEINTEILIGEM MATERIAL
7. SEITLICHE EINERIEDIGUNGEN KÖNNEN IN MASCHENDRAHT BIS ZU EINER HÖHE VON 1.50 MTR. ERRICHTET WERDEN.
8. DACHAUFBAUTEN SIND BEI FLACHGELEIGTEN DÄCHERN UNZULÄSSIG.
9. DIE VORGÄRTEN SOLLEN ALS DURCHGEHENDE RASENFLÄCHEN MIT STRAUCH UND BÄUMERGRÜNEN GESTALTET WERDEN.
10. DAS BAUGEBAU WIRD VON BERGWERKFELDERN ÜBERDECKT. DAEINE UNTERRÄGEN ÜBER EVTL. FRÜHER BETRIESENEN BERGBAU VORLIEGEN, SIND BEMANNTEN SCHÄFTEN ENTSPRECHENDEN BAULICHEN MASZNAHMEN ZU TREFFEN.

AUFSTELLUNGS- U. GENEHMIGUNGSVERMERKE

BEARBEITET: IM AUFRAG DER GEMEINDE ERBSTADT
PLANUNGSSTELLE BEIM KREISAUSSCHUSS DES LOKRS. HANAU
WIESBADEN, DEN 23. AUG. 1964
Durch Regierungspräsidenten
in Auftrag

OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2/61 BBaG
NACH Bekanntmachung am 12.7.64
VOM 24.7.64 BIS 24.7.64

BESCHLOSSEN: ALS SATZUNG GEM. § 10 BBaG DURCH DIE GEMEINDE
VERTRETUNG, AM 16.7.64
ERBSTADT, DEN 16.7.64

Walter Brüg
Bürgermeister

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH BEKANNTMACHUNG AM 23.7.1964 RECHTSVERBINDLICH UND LAG GEM. § 12 BBaG IN DER ZEIT VOM 24.7.1964 BIS 11.12.1964 ÖFFENTLICH AUS.

Die Übereinstimmung mit dem
Legionskataster nach dem
Stand vom 14.8.1963 wird bescheinigt.
Hanau, den 14 August 1963
Landesamt
W.W.
Reiterungsvermessungsamt

Geschah!
Hanau, den 27. Juli 1964

DorLendrat

W. auf der